

Netzanschlussvertrag ab Niederspannung (NS)

für bestehende Netzanschlüsse

zwischen	EWR Netz GmbH		(Netzbetreiber – nachfolgend EWR genannt)
	Klosterstraße 16	67547 Worms	HRB 40373 / Amtsgericht Mainz
	<small>Straße/Hausnummer</small>	<small>PLZ/Ort</small>	<small>Registernummer / Registergericht</small>
	06241 848-267 oder -399	06241 848-513	netzanschluss@ewr-netz.de
	<small>Telefon</small>	<small>Fax</small>	<small>E-Mail</small>
und Frau/Herr/Firma (Anschlussnehmer)			
	Name	Vorname	
	Straße/Hausnummer		PLZ/Ort
	Telefon/Fax	ggf. Geburtsdatum	ggf. für Firmen etc. Registernummer/Registergericht
ggf. vertreten durch	(Kopie der Vollmacht als Anlage)		
	Name	Vorname	

wird folgender Vertrag

über einen bestehenden Netzanschluss, wie er nachstehend beschrieben ist, geschlossen:

1. Anschlussstelle:

	Straße/Hausnummer		PLZ/Ort
Gemarkung:	Fl.:	Flst.:	
2. Grundstückseigentümer ist mit Anschlussnehmer:	<input type="checkbox"/> identisch	<input type="checkbox"/> nicht identisch <small>(schriftliche Zustimmung des Grundstücksbesitzers als Anlage)</small>	
3. Art des Netzanschlusses:	Drehstrom 400 / 230 V		
4. Übergabepunkt in der Spannungsebene:	<input type="checkbox"/> NS (Niederspannungsnetz)	<input type="checkbox"/> MS/NS (Trafostation)	
5. Vorzuhaltende elektrische Anschlussleistung am Übergabepunkt: <small>(wird vom EWR eingetragen)</small>	kW		<ul style="list-style-type: none"> • Gleichzeitig benötigte elektrische Leistung in kW. • Annahme für Wohneinheiten pro Netzanschluss: Siehe Preisblatt zu den Erg. Bedingungen zur NAV (gemäß DIN 18015)
6. Ende des Netzanschlusses (Eigentumsgrenze/Übergabepunkt):	Soweit nicht anders aufgeführt gelten grundsätzlich die Hausanschlusssicherung als Eigentumsgrenze		
7. Zählpunktbezeichnung: <small>(wird vom EWR eingetragen)</small>			

§ 1 Vertragsgegenstand

Dieser Vertrag regelt den Anschluss der elektrischen Anlage an das Niederspannungsnetz und dessen weiteren Betrieb nach Maßgabe der Niederspannungsanschlussverordnung vom 01.11.2006 (NAV, BGBl. I 2006, Seite 2477) und der ergänzenden Bedingungen der EWR. Dieser Vertrag gilt nicht für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien und aus Grubengas.

§ 2 Zusätzliche Verträge

Die Netznutzung sowie die Belieferung mit elektrischer Energie bedürfen separater vertraglicher Regelungen.

§ 3 Vertretung

Handelt der Anschlussnutzer oder ein Dritter für den Anschlussnehmer, so hat er EWR seine Bevollmächtigung bei Vertragsschluss nachzuweisen.

§ 4 Vertragsdauer; Mitteilung über Eigentumswechsel; Haftung

- (1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden. Eine Kündigung durch EWR ist nur möglich, soweit ihm die Aufrechterhaltung des Netzanschlussverhältnisses wirtschaftlich nicht zumutbar ist.
- (2) Das Recht der EWR zur fristlosen Kündigung gemäß § 27 NAV bleibt unberührt.
- (3) Die Kündigung bedarf der Textform.
- (4) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, EWR jede Änderung der Eigentumsverhältnisse an der elektrischen Anlage und/oder am angeschlossenen Objekt in Textform unverzüglich mitzuteilen.
- (5) EWR haftet gegenüber dem Anschlussnehmer entsprechend § 18 NAV aus Vertrag oder aus unerlaubter Handlung für Schäden, die der Anschlussnehmer durch eine Unterbrechung des Netzanschlusses oder durch Unregelmäßigkeiten beim Betrieb des Netzanschlusses sowie des Netzes erleidet.

§ 5 Allgemeine und ergänzende Bedingungen

Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den derzeitigen rechtlichen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen, insbesondere der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) sowie der Ergänzenden Bedingungen der EWR, die im Internet unter www.ewr-netz.de veröffentlicht sind.

_____, den _____

Worms _____, den _____

Anschlussnehmer

EWR Netz GmbH

Anlage:

- ◆ Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers